

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“ am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 10.07.2012 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 5 NHZG beschlossen, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am xx.xx.xxxx.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“ ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber
- a) einen Studienabschluss
 - aa) entweder an der Hochschule Emden/Leer im Bachelorstudiengang Elektrotechnik oder im Bachelorstudiengang Elektrotechnik im Praxisverbund oder im Bachelorstudiengang Informatik oder im Bachelorstudiengang Energieeffizienz,
 - bb) oder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der den in aa) genannten Studiengängen fachlich eng verwandt ist,
 - cc) oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der den in aa) genannten Studiengängen fachlich eng verwandt ist, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - b) sowie die besondere Eignung nach Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ⁴Bei nicht termingerechter Erfüllung der Auflage erfolgt die Exmatrikulation.

(2) ¹Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelor- bzw. Diplomabschluss nach Maßgabe des Absatzes 4 sowie
- b) die Feststellung der besonderen Eignung nach Absatz 3. ²Die besondere Eignung wird kumulativ nach Maßgabe des Absatzes 3 ermittelt und ist festgestellt, wenn mindestens acht Punkte erreicht wurden.

(3) ¹Für die besondere Eignung sind folgende Faktoren maßgebend:

a) ²Note des Hochschulabschlusses

1,00 - 1,50	=	10 Punkte
1,51 - 2,50	=	7 Punkte
2,51 - 3,00	=	5 Punkte
> 3,00	=	0 Punkte

- b) ³Eine wissenschaftliche Tätigkeit oder berufspraktische Erfahrungen nach Absatz 6 sowie der Nachweis der besonderen Motivation nach Absatz 7. ⁴Hieraus können insgesamt bis zu 4 Punkte erreicht werden.

(4) ¹Der qualifizierte Bachelor- bzw. Diplomabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens 210 Kreditpunkte ECTS umfasste und die Note des Hochschulabschlusses gemäß Absatz 3a mit mindestens 5 Punkten bewertet wird. ²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 180 Kreditpunkte vorliegen. ³Über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die bisher erreichte Durchschnittsnote legen die Bewerberinnen und Bewerber eine Bescheinigung vor. ⁴Die Durchschnittsnote wird sowohl für die Ermittlung der besonderen Eignung nach (3) als auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerbern, die in dem vorangegangenen Bachelorstudium weniger als 210 Kreditpunkte (in der Regel dann 180 Kreditpunkte) erworben haben, wird ein Ergänzungsstudium zur Erlangung fehlender Kompetenzen angeboten. ²Hierüber werden auch die fehlenden Kreditpunkte erworben, sodass nach Abschluss des Masterstudiengangs insgesamt mindestens 300 Kreditpunkte erworben wurden. ³Die Module, die im Ergänzungsstudium zu absolvieren sind, werden von der Auswahlkommission in Abhängigkeit der bereits erworbenen Kompetenzen festgelegt. ⁴Zum Bewerbungszeitpunkt für die Aufnahme in das Masterstudium müssen entsprechend (4) Satz 2 mindestens 150 Kreditpunkte erbracht sein. ⁵Ansonsten gelten die Regelungen aus (3).

(6) ¹Als Nachweis der besonderen Eignung werden wissenschaftliche Tätigkeiten oder berufspraktische Erfahrungen auf mindestens einem der Gebiete des Studiums bei

- a) einer Mitarbeit von wenigstens 18 Monaten Dauer in einem Forschungsprojekt als wissenschaftliche Hilfskraft mit einem Punkt bewertet.
- b) einer ausgeübten entsprechenden wissenschaftlichen Tätigkeit oder beruflichen Erfahrungen von je sechs Monaten nachgewiesener Tätigkeit auf Vollzeitbasis mit einem Punkt bewertet. ²Es können höchstens 18 Monate berücksichtigt werden. ³Teilzeitanteile von weniger als 50% der regelmäßigen Arbeitszeit eines entspre-

chend Vollbeschäftigten werden proportional im Verhältnis zur Arbeitszeit eines entsprechend Vollbeschäftigten bewertet. ⁴Teilzeitanteile von mehr als 50% werden der Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt.

(7) ¹Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber darzulegen hat,

- a) aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie bzw. er sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
- b) inwieweit sie bzw. er sich mit der anzustrebenden Graduierung identifiziert,
- c) inwieweit sie bzw. er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
- d) inwieweit sie bzw. er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens in den für den Masterstudiengang besonders relevanten Fächern aus dem Erststudium verfügt.

²Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 1 Punkt bewertet wird. ³Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. ⁴Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(8) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder die deutsche Sprache als Muttersprache haben, noch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen oder einen Studienabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient eines der folgenden Zeugnisse:

- DSH 2 = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – Level 2 oder
- TestDaf mit Niveau 4 in allen vier Bereichen.

³Die Aufzählung ist nicht abschließend. ⁴Sprachzeugnisse, die im Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin) aufgeführt sind, werden ebenfalls anerkannt.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Die Hochschule gibt für jedes Semester die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze im konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“ bekannt. ²Darüber hinaus stellt sie genaue Informationen über Beginn und Bewerbungstichtag allgemein zugänglich termingerecht zur Verfügung. ³Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zu dem von der Hochschule vorgegebenen Bewerbungstichtag eingegangen sein. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor- bzw. des Diplom-Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die bisher vorliegende Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweis einer wissenschaftliche Tätigkeit oder von berufspraktische Erfahrungen, sofern nach § 2 (2) und (3) erforderlich
- d) Motivationsschreiben gemäß § 2 Absatz 7, sofern nach § 2 (2) und (3) erforderlich
- e) ggf. Nachweise gemäß § 2 (8).

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:

²Anhand der Punktschme nach § 2 wird eine Rangliste gebildet. ³Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 bis 5 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelor- bzw. Diplomzeugnis nicht bis zum 15. Oktober für das Wintersemester bzw. bis zum 15. April für das Sommersemester eingereicht wird, und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“

(1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Technik eine Auswahlkommission.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierenden-gruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrer-gruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik bestimmt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Aufgaben der Auswahlkommission sind die

- Entscheidung über die enge fachliche Verwandtschaft nach § 2 (1),
- Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 (2),

- Entscheidung über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern,
- Durchführung des Losverfahrens nach § 4 (2).

(4) ¹Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin bzw. der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie bzw. er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- oder nicht formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin bzw. der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder nicht formgerecht vor, so ist sie bzw. er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.